



© Iurii Sokolow - Fotolia.com | #38971698

Drittes Pflegestärkungsgesetz beschlossen

PSG III

[Burkhard Goßens](#)

29. Juni 2016

Das Bundeskabinett hat am 28. Juni 2016 den Entwurf des Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz - PSG III) beschlossen. Das PSG 3 bedarf der Zustimmung des Bundesrats.

Obwohl der Gesetzesentwurf noch nicht vorliegt sollen die geplanten Neuregelungen bereits größtenteils zum 1. Januar 2017 in Kraft treten.

*

Die wichtigsten Regelungen des PSG III

*

Sicherstellung der Versorgung

Die Bundesländer sind für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen Versorgungsinfrastruktur in der Pflege verantwortlich.

Die Pflegekassen sollen verpflichtet werden, sich an Ausschüssen zu beteiligen, die sich mit regionalen Fragen oder sektorenübergreifender Versorgung beschäftigen.

Pflegekassen müssen Empfehlungen der Ausschüsse, die sich auf die Verbesserung der Versorgungssituation beziehen, künftig bei ihren Vertragsverhandlungen einbeziehen. Dadurch sollen Unterversorgungen in der ambulanten Pflege vermieden werden, wenn (sonst) beispielsweise Pflegedienste wegen Unwirtschaftlichkeit eingestellt

werden müssten.

Beratung von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen

Die Beratung vor Ort soll verbessert werden. Dazu erhalten die Kommunen für fünf Jahre ein Initiativrecht zur Einrichtung von Pflegestützpunkten. Die Stützpunkte dürfen auf Wunsch zukünftig auch Pflegebedürftige, die Pflegegeld beziehen, beraten.

In bis zu 60 Kreisen oder kreisfreien Städten sind für die Dauer von fünf Jahren Modellvorhaben zur Beratung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen durch kommunale Beratungsstellen vorgesehen. Über die Anträge der Kommunen, die an diesen Modellvorhaben mitwirken wollen, entscheiden die Länder.

Pflegebedürftige und ihre Angehörigen sollen zukünftig von den Kommunen zu allen Leistungen beraten werden, wie z.B. der Hilfe zur Pflege, der Eingliederungshilfe oder der Altenhilfe.

Unterstützung im Alltag

Auch in Form von Personal- oder Sachmitteln können Kommunen Leistungen zum Auf- und Ausbau der Angebote zur Unterstützung im Alltag einbringen. Nicht nur Pflegebedürftige, sondern auch deren Angehörige sollen durch diese Angebote Unterstützung im Alltag finden und dadurch entlastet werden.

Vollständige Ausschöpfung der Fördermittel

Aktive Länder, die die ihnen zustehenden Mittel fast vollständig abgerufen haben, sollen zukünftig auch die Mittel nutzen können, die andere Ländern nicht abgerufen haben.

Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff

Wie im SGB XI soll auch im Recht auf Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) und im Bundesversorgungsgesetz (BVG) der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt werden, damit sichergestellt ist, dass finanziell Bedürftige im Falle der Pflegebedürftigkeit angemessen versorgt

werden.

Schnittstelle zwischen Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe

Leistungen der Pflege sollen gegenüber den Leistungen der Eingliederungshilfe im häuslichen Umfeld grundsätzlich vorrangig sein. Ausnahme: Bei der Leistungserbringung steht die Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe im Vordergrund.

Außerhalb des häuslichen Umfelds gehen die Leistungen der Eingliederungshilfe den Leistungen der Pflege vor. Der Gesetzesentwurf enthält Abgrenzungsregelungen für die Schnittstellen zwischen Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe.

Abrechnungsbetrug soll verhindert werden

Zukünftig erhalten die Gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) ein systematisches Prüfrecht. Alle Pflegedienste, auch solche, die ausschließlich Leistungen der häuslichen Krankenpflege im Auftrag der Krankenkassen erbringen, werden zukünftig durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) überprüft werden. Die Qualitäts- und Abrechnungsprüfungen des MDK sollen regelmäßig erfolgen.

Bestehende Instrumente zur Qualitätssicherung im Bereich der Pflege sollen weiterentwickelt werden. Der MDK wird Stichproben sowohl bei Pflegediensten als auch bei Personen durchführen, die allein Leistungen der häuslichen Krankenpflege erhalten.

Die Dokumentationspflichten der Pflegekräfte in der häuslichen Krankenpflege werden an die in der ambulanten Altenpflege bereits bestehenden Pflichten angepasst.

Wenn zukünftig Anhaltspunkte für fehlerhafte Abrechnungen vorliegen, werden die Pflegekassen, auch mit dem MDK, unangemeldete Abrechnungsprüfungen vornehmen. Diese Regeln gelten für Pflegedienste bereits jetzt in der ambulanten Altenpflege. Alle Verdächtigen werden zukünftig unangemeldet kontrolliert werden.

Unabhängig von künftigen Verdachtsfällen wird der MDK die Abrechnungen der Pflegedienste regelmäßig zu überprüfen haben.

Korruptionsbekämpfung

Die Pflegeselbstverwaltung der Länder wird gesetzlich verpflichtet, vertragliche Regelungen zur Korruptionsbekämpfung zukünftig in die Rahmen-/Verträge zu verankern. Damit sollen bereits die Verträge Bestimmungen enthalten um vertraglich gegen auffällig gewordene Anbieter vorzugehen. Kriminelle Pflegedienste sollen zukünftig sich nicht einfach wieder unter einem neuen Namen oder über Strohmann ihre Zulassung erschleichen können.

Qualitätssicherung

Der Gesetzgeber sorgt auch dafür, dass für ambulante Wohngruppen zukünftig klare Qualitätsstandards gelten. Die Pflegeselbstverwaltung wird verpflichtet, solche zu erarbeiten.

Kosten

Bereits mit dem zweiten Pflegestärkungsgesetz wurde beschlossen, dass der Beitragssatz zur Pflegeversicherung ab dem 1. Jan. 2017 um weitere 0,2 % steigen wird.

Kritik

Während die Regierung den Kampf gegen Abrechnungsbetrug bei Pflegediensten hervorhebt, befürchten Sozial- und Behindertenverbände Benachteiligungen für Pflegebedürftige. Obwohl der Gesetzesentwurf noch nicht vorliegt gibt es von Behindertenverbänden und politischen Gegnern schon im Vorfeld heftige [Kritik](#).

Quellen

1. Entwurf des Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften
([Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III](#))
2. Pressemitteilung BMG vom 28.06.2016

Weitere Infos

[Informationen vom BMG](#)

Nachtrag:

Der Deutsche Bundestag hat das PSG III am 1. Dezember 2016 in zweiter und dritter Lesung verabschiedet [Pressemitteilung](#). Dem Gesetz muss der Bundesrat noch zustimmen.

Der vorgenannte Beitrag dient der allgemeinen Information und wurde nach bestem Wissen erstellt. Er kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen! Er stellt keine rechtliche Beratung dar. Eine Haftung aufgrund der hier gegebenen allgemeinen Hinweise ist ausgeschlossen. Diese wird nur bei individueller Beratung durch die Kanzlei übernommen. Vervielfältigung und Verbreitung nur mit schriftlicher Genehmigung von Rechtsanwalt Burkhard Goßens.



Burkhard Goßens
Rechtsanwalt

Goßens Rechtsanwälte
Ahornallee 10 | 14050 Berlin
Tel.: +493030614142

<https://gossens.de/>



